

lichkeit die gesamte Tätigkeit des Richters durchdringen. Sie sind die entscheidende Waffe im Kampf gegen Objektivismus und Praktizismus⁶⁶⁾, die beide zur „mangelnden Parteilichkeit und Wachsamkeit in ideologischen Fragen führen“, den „Klassencharakter allen Rechts“ verkennen lassen und „die Funktion unseres Staates und der führenden Rolle der SED negieren“⁶⁷⁾.

Das Hauptinstrument für die Durchsetzung dieser Linie ist die *Kassation*. Sie wird bewußt so gehandhabt, daß die Revisionsinstanz zugunsten der zentralen Steuerung als Mittel der Rechtseinheit eingeschaltet wird⁶⁸⁾. Richter, die sich der Generallinie nicht beugen, werden immer wieder, auch vom OG, mit Strafverfolgung wegen Rechtsbeugung bedroht⁶⁹⁾. Auch die Strafhöhe wird den unteren Instanzen durch das OG nach Aktenlage vorgeschrieben, bisher stets im Sinne größerer Härte.

Damit sich die Direktiven der Staatspartei ungebrochen in der Justiz durchsetzen, wird die Lehre von der Einheit der Staatsgewalt mit Nachdruck unterstrichen.

„Die Organe der Rechtsprechung sind Bestandteile der einheitlichen demokratischen Staatsgewalt; dessen müssen sich die Richter als Organe der Rechtsprechung bewußt sein“, ist eine der Thesen der ersten Arbeitstagung beim OG^{69a)}. Die RV der Justizverwaltung vom 10. August 1950 bezeichnet es als vorbildlich, daß das OG stets entsprechend den Anträgen des Generalstaatsanwalts entscheide⁷⁰⁾. Wenn diese Praxis bei einigen Gerichten zu einer Erhöhung des Strafmaßes führe, so sei das eine gesunde Entwicklung. Der Staatsanwalt berücksichtige auch die zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände zur Genüge.

Zunächst schien es, als beschränke sich die Radikalisierung auf das politische und das Wirtschaftsstrafrecht, wenn diese Begriffe auch übermäßig weit gesteckt wurden. Die konservative Behandlung des StGB konnte den Anschein erwecken, als wolle man im übrigen die Strafrechtspflege in einer mit unseren Anschauungen wenigstens grundsätzlich noch zu vereinbarenden Weise ausüben. Auch im Jugendstrafrecht zog man zunächst eine scharfe Trennung zwischen

⁶⁶⁾ NJ 1951, S. 558.

⁶⁷⁾ *Geräts*, a. a. O., NJ 1951, S. 405, 408, 451 ff.

⁶⁸⁾ OGSt 1, S. 221 ff. So jetzt in aller Form das neue GVG und die neue StPO.

⁶⁹⁾ OG in NJ 1951, S. 278 mit Nachweisen; vgl. den Beitrag von *Rosenthal* im vorliegenden Bericht, S. 1 ff. und oben S. 68.

^{69a)} NJ 1951, S. 158, 405.

⁷⁰⁾ In Sachsen wurde diese Übereinstimmung durch Berichtspflichten der Richter praktisch erzwungen.